

liche Kontrollmaßnahmen erfordern. Die Anwendung des Abs. 1 Ziff. 2 kann z. B. dann notwendig sein, wenn festgestellt worden ist, daß der Täter sich der gesellschaftlichen Einwirkung durch Aufenthaltswechsel, Arbeitsplatzwechsel oder Eingehen negativer sozialer Bindungen bzw. sonstiger negativer Freizeitbeschäftigung zu entziehen sucht (BG Cottbus, Urteil vom 4.11.1968/1 BSB 34/68).

4. **Absatz 2** enthält eine selbständige Rechtsgrundlage für die Anwendung der staatlichen Kontrollmaßnahmen bei Verurteilung wegen **Rowdytums oder Zusammenrottung**, ohne daß eine Vorstrafe wegen Verbrechens vorliegt. In diesen Fällen muß die Würdigung der Tat und der Täterpersönlichkeit die Notwendigkeit zu Kontrollmaßnahmen ergeben (Abs. 1 Ziff. 2). Sie sind zulässig, wenn der Täter mindestens zu Haftstrafe oder auf Bewährung verurteilt wird. Jugendhaft (§ 74) gehört jedoch hier nicht zu den vom Gesetz genannten Voraussetzungen.

5. Die **zulässigen Maßnahmen** sind ausschließlich in **Abs. 3** aufgeführt. Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann einem Verurteilten mehrere Auflagen auf erlegen; diese sollen sich sinnvoll ergänzen.

6. Die **Verpflichtung zur Meldung** bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei (Ziff. 1) soll dazu beitragen, den aus der Strafhaft entlassenen Bürger bzw. den wegen Rowdytums oder Zusammenrottung auf Bewährung verurteilten Täter zur Disziplin und Ordnung im Arbeits- und Freizeitbereich anzuhalten. Durch die Meldepflicht erhält die Deutsche Volkspolizei die Möglichkeit, regelmäßige Gespräche mit dem Verurteilten über sein Verhalten zu führen, ihn auf Mängel hinzuweisen und entsprechende Anforderungen an ihn zu stellen. Weiterhin gestattet die Meldepflicht eine Kontrolle des Aufenthalts und vermittelt Informationen darüber,

ob und inwieweit Kontrollmaßnahmen wirkungsvoller gestaltet werden müssen. Bei den Gesprächen kann der Verurteilte auch auftretende Schwierigkeiten vortragen, damit sie in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Kräften überwunden werden.

Die Verpflichtung zur vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatz- bzw. Wohnungswechsels soll der Kontrolle der Arbeits- und Wohnverhältnisse dienen und insbesondere einem unkontrollierten Wechsel Vorbeugen. Damit wird das Ziel verfolgt, diese Bürger für längere Zeit zur Sicherung einer kontinuierlichen Erziehung in ein Arbeitskollektiv oder in ein geeignetes Freizeitkollektiv fest zu integrieren. Der Leiter der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann dem Verurteilten auch zusätzliche Meldepflichten übertragen.

7. Ziffer 2 enthält die Möglichkeit, zur Verhütung von Straftaten, zur Beseitigung von Verführungssituationen und mit dem Ziele des Abbaues von Ansätzen zu asozialer ordnungsstörender Lebensweise differenzierte polizeiliche Auflagen zu erteilen. Die gesetzliche Regelung ermöglicht eine spezielle Ausgestaltung der Auflagen, um Umgehungsversuche durch den Beauftragten auszuschließen. Es ist zulässig, dem Verurteilten den Aufenthalt und das Verweilen zeitweilig oder für die gesamte Dauer der Kontrollmaßnahmen dort zu untersagen, wo er unter kriminalitätsvorbeugenden Gesichtspunkten ungünstig beeinflusst werden könnte. Dazu können gehören: Grenzgebiete, bestimmte Gaststätten oder andere Lokalitäten, wie Jahrmärkte, Rummelplätze oder auch Örtlichkeiten, die der Volkspolizei als Treffpunkt kriminell gefährdeter Personen bekannt sind, z. B. auch sogenannte Partywohnungen. Unter gleichen Voraussetzungen sind ggf. Verbote aufzuerlegen, die den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen (ehemalige Tatbeteiligte oder